

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament
zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU
über die ökologische/biologische Produktion und
die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf die Artikel 42 Absatz 1, 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2014)180),
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 17. Nov. 2014,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des mitarbeitenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 17. Nov. 2014,
1. legen den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung in erster Lesung fest;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat der EU in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das eine doppelte gesellschaftliche Rolle spielt, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums leisten. [keine Änderung]

(2) Die Ziele der ökologischen/biologischen Produktion fügen sich in die Umweltschutzerfordernisse der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ein. Darüber hinaus werden durch die steigende Nachfrage der Verbraucher nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen die Bedingungen für eine weitere Entwicklung des Marktes und somit für eine Erhöhung der finanziellen Vorteile der Landwirte, die in der ökologische/biologischen Produktion tätig sind, geschaffen. [keine Änderung]



Junge Europäische Bewegung



Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.

Verantwortlich: Markus Hurnik und Nele Dittmar

Sophienstraße 28/29, 10178 Berlin | Tel: 030 97005492 | 0176 79800641
simep@jeb-bb.de | www.simep.eu | www.facebook.com/simep.eu

Gefördert durch:



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für andere Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, als ökologische/biologische Erzeugnisse produziert, aufbereitet, vertrieben, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt zu werden.

[keine Änderung]

Artikel 2 – Verbot der Verwendung von GVO

Keine aus GVO bestehenden oder aus GVO hergestellten Erzeugnisse dürfen in Lebens- oder Futtermittel in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, ausgenommen Tierarzneimittel.

Keine aus GVO bestehenden oder aus GVO hergestellten Erzeugnisse dürfen in Lebens- oder Futtermitteln oder als Pflanzenschutzmittel in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

Artikel 2a (neu) – Klonen

Klonen und andere gentechnische Zuchtmethoden sind untersagt.

Artikel 3 – Vorschriften für die Tierproduktion

Tierproduzenten müssen die Produktionsvorschriften in den folgenden Punkten einhalten:

- a) Herkunft der Tiere;
- b) Haltungspraktiken;
- c) Futtermittel und Fütterung;
- d) Krankheitsvorsorge.

Tierproduzenten müssen die Produktionsvorschriften in den folgenden Punkten einhalten:

- a) Herkunft der Tiere;
- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere, insbesondere Mindeststallflächen und Anzahl Tiere je Hektar; die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland haben, solange die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben;
- c) Futtermittel und Fütterung;
- d) Krankheitsvorsorge erfolgt nur mit GVO-freien Arzneimitteln, ausgenommen Humanantibiotika, und bei Krankheitsfall im Betrieb; bei Impfungen und im Fall von Seuchen erfolgt ausnahmsweise präventive Behandlung in Absprache mit nationalen Landwirtschaftsministerien;
- e) Schlachtungsmethoden müssen für die Tiere möglichst schmerz- und stressfrei sein.

Artikel 4 – Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel

(1) Die ökologische/biologische Erzeugung gewährleistet die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse in der gesamten Nahrungs- und Lebensmittelkette.

(1) [keine Änderung]

(2) Produzenten von ökologischen/biologischen Erzeugnisse sowie Unternehmen und Unternehmensgruppen, die ökologischen/biologischen Erzeugnisse aufbereiten, vertreiben, einführen, ausführen, liefern und verkaufen, sind verantwortlich für die Einhaltung diese Vorschriften.

Artikel 5 – Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist mit der ökologischen/biologischen Erzeugung unvereinbar.

Es ist ausschließlich die Verwendung von biologischen/ökologischen Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

Artikel 6 – Kennzeichnung

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe „Öko-„ und „Bio-„ verwendet werden, wenn mindestens 95% der Zutaten, Wasser und Salz nicht eingerechnet, landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe „Öko-„ und „Bio-„ verwendet werden, wenn alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen und die anderen Produktionsvorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 7 – Kontrolle und Zertifizierung

(1) Unternehmer und Unternehmergruppen tragen die Verantwortung, die Öko-/Bio-Zertifikate ihrer Lieferanten zu prüfen.

(1) [Keine Änderung]

(2) Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten, finden regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen bei allen Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, durchführen, vertreiben und verkaufen, statt.

(2) [Keine Änderung]

(3) Unternehmen, Unternehmensgruppen und die Mitgliedsstaaten tragen die Kosten der behördlichen Kontrollen sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Kleinwirte sind hiervon ausgenommen. Unter bestimmten Konditionen können sonstige mittelständische Unternehmen entlastet werden; diese Konditionen werden in einem delegierten Rechtsakt definiert.

Artikel 8 – Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse

Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern das Erzeugnis den Vorschriften dieser Verordnung genügt und das Unternehmen des Drittlands, das seine ökologischen/biologischen Erzeugnisse einführen will, sich den anerkannten und entsprechenden Kontrollstellen unterworfen hat.

[Keine Änderung]